

INFORMATIONEN ZUR ZULASSUNG VON TRANS ATHLET*INNEN IN SPORTBEZOGENEN GESCHLECHTERKATEGORIEN

Stand: 21.08.2023

Der Umgang mit trans Menschen stellt Sportorganisationen vor Fragen und Herausforderungen: in welcher Garderobe sollen sie sich umziehen? Dürfen sie bei den Frauen, bzw. Männer trainieren und Wettkämpfe bestreiten?

Während die erste Frage den gesellschaftlichen Umgang mit trans Menschen betrifft und durch tolerante und akzeptierende Praktiken beantwortet werden soll, tangiert die zweite Frage die sportliche Fairness und es kann zu Interessenkonflikten kommen. Das vorliegende Factsheet soll Hinweise zur Zulassung von trans Athlet*innen in sportbezogenen Geschlechterkategorien geben.

Allgemeine Informationen zur Transidentität

Was ist trans?

Als trans Menschen werden allgemein Personen bezeichnet, die sich nicht oder nicht vollständig mit dem Geschlecht identifizieren können, das ihnen aufgrund der biologischen äusseren Merkmale bei der Geburt zugeordnet wurde.

Trans Männern wurde bei der Geburt das weibliche Geschlecht zugeschrieben. fühlen sich aber als Mann. Umgekehrt wurde trans Frauen bei der Geburt das männliche Geschlecht zugeschrieben, fühlen sich aber als Frau. Non-binäre trans Menschen fühlen sich weder eindeutig männlich noch weiblich. Trans Menschen leben unterschiedlich in dem Geschlecht, das sie als das Richtige empfinden¹, dabei ist es irrelevant ob z.B. hormonelle oder operative Eingriffe zur Geschlechtsangleichung vorgenommen worden sind oder nicht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert *gender incongruence* als «Wunsch, als Angehöriger eines anderen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden»². Es handelt sich um einen wertfreien Zustand und nicht etwa um eine psychische Störung.

Menschen, die mit männlichen Geschlechtsmerkmalen geboren worden sind und die Pubertät bereits durchschritten haben, verfügen in der Regel über physische Vorteile (Muskulatur und Körperbau) gegenüber Menschen, die mit weiblichen Geschlechtsmerkmalen geboren worden sind. Dies trifft demzufolge auch auf trans Frauen zu, die mit männlichen Geschlechtsmerkmalen geboren worden sind. Aufgrund körperlicher Merkmale können sie gegenüber nicht trans Frauen einen sportlichen Vorteil haben.

¹ <https://www.tgns.ch/de/information/> (Besucht am 21.08.2023)

² <https://icd.who.int/browse11/l-m/en#/http%3a%2f%2fid.who.int%2fcd%2fentity%2f411470068> (Besucht am 21.08.2023)

Anpassung des eingetragenen Geschlechts in Liechtenstein

In Liechtenstein können Personen ihr eingetragenes Geschlecht und ihren Vornamen beim Zivilstandsamt ändern lassen. Wie in der Schweiz ist jedoch nur eine Eintragung eines binären Geschlechtes (männlich oder weiblich) möglich.

Die Eintragung erfolgt vom Zivilstandesamt unabhängig des körperlichen Geschlechts. Das heisst, eine Person mit männlichen Geschlechtsmerkmalen kann sich als Frau eintragen lassen. Für Sportorganisationen bleiben die Voraussetzungen aber insofern gleich, als dass es schon früher möglich war, sein eingetragenes Geschlecht zu ändern, ohne dass dafür beispielsweise operative oder medikamentöse Anpassungen der Geschlechtsmerkmale nötig waren.

Handhabung im Sport

Die Position des Internationalen Olympischen Komitees

Das Internationale Olympische Komitee hat sich 2003 anlässlich des [Stockholm consensus on sex reassignment in Sports](#) offiziell dazu geäußert, unter welchen Umständen trans Menschen an Wettkämpfen ihres gefühlten Geschlechts teilnehmen können. 2015 wurden die Richtlinien überarbeitet und als [Transgender Guidelines](#) des *IOC Consensus Meeting on Sex Reassignment and Hyperandrogenism* veröffentlicht. 2021 wurden die Richtlinien erneut angepasst und unter dem Namen [IOC Framework on Fairness, Inclusion, and Non-Discrimination on the Basis of Gender Identity and Sex Variations](#) veröffentlicht. Das Framework soll internationalen Sportverbänden und anderen Sportorganisationen als Richtlinie dienen, um ihre eigenen Regelwerke darauf aufzubauen.

Das Framework verbietet eine systematische Diskriminierung oder den kategorischen Ausschluss von trans Athlet*innen, es etabliert aber die Möglichkeit wissenschaftlich fundierte Zulassungskriterien für trans Athlet*innen zu definieren, um überproportionale und unfaire Vorteile gegenüber anderen Athlet*innen und/oder Gesundheitsrisiken für andere Athlet*innen zu verhindern. Im Gegensatz zur früheren Version werden im Framework keine allgemeingültigen, sportartenübergreifenden Zulassungskriterien (z.B. basierend auf Testosteronwerten als Entscheidungsfaktor) definiert, da solche wissenschaftlich umstritten sind und eine sportartenübergreifende Anwendbarkeit als nicht mehr praktikabel angesehen wird. Die Handhabung für internationale und nationale Sportverbände ist demzufolge komplizierter geworden, da sie ihre eigenen wissenschaftlich fundierten Zulassungskriterien für sämtliche Sportarten festlegen müssen.

Umsetzungsempfehlungen

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die internationalen Verbände für die Regelung zuständig sind und basierend auf dem *IOC Framework*, empfiehlt das Liechtenstein Olympic Committee die Zulassung von trans Athlet*innen für sportbezogene Geschlechterkategorien folgendermassen zu handhaben:

(A) Trans Männer im Breiten- und Leistungssport

Trans Männer scheinen keinerlei sportliche Vorteile gegenüber anderen Athleten zu haben. Sie sollten an Männerwettkämpfen teilnehmen dürfen, sobald sie den Wunsch dazu äussern.

Wiederholte kurzfristige Wechsel zwischen Geschlechterkategorien können verhindert werden, indem nach einem Wechsel eine sinnvolle Sperrfrist für einen weiteren Wechsel (1-2 Jahre) einsetzt.

(B) Trans Frauen im Leistungssport

Für die Erstellung von Regelwerken in ihren Sportarten ist grundsätzlich der jeweilige internationale Verband zuständig und die nationalen Verbände von Liechtenstein sollten sich an dessen Regeln orientieren. Falls keine Zulassungskriterien für trans Athletinnen existieren, sollen Kriterien gemäss dem *IOC Framework on Fairness, Inclusion, and Non-Discrimination on the Basis of Gender Identity and Sex Variations* entwickelt werden.

Dabei ist das Framework in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen aber insbesondere die nachfolgenden Punkte sind relevant:

- Die Zulassungskriterien dürfen keine Personen nur aufgrund ihrer Geschlechtsidentität, physischen Erscheinung oder Geschlechtsvarianten systematisch ausgrenzen.
- Personen, die die Zulassungskriterien erfüllen, dürfen gemäss ihrem selbst gewählten Geschlecht an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.
- Ohne wissenschaftlich basierte Evidenz muss davon ausgegangen werden, dass Personen keine unfairen Vorteile haben, nur aufgrund von Geschlechtervariationen, speziellen körperlichen Merkmalen oder weil es sich um trans Athletinnen handelt.
- Restriktionen, die eine Teilnahme einschränken, müssen auf robuster, Peer-geprüfter, wissenschaftlicher Evidenz basieren, welche folgende Kriterien erfüllt:
 - Sie zeigt auf, dass ein dauerhafter, unfairer, überproportionaler Leistungsvorteil im Wettkampf und/oder ein nicht verhinderbares Gesundheitsrisiko für andere Athletinnen existieren.
 - Sie basiert auf Daten einer demografischen Gruppe, die hinsichtlich Geschlechts und sportlicher Betätigung vergleichbar mit der Gruppe ist, die durch die Zulassungskriterien eingeschränkt werden soll.
 - Der unfaire, überproportionale Leistungsvorteil und/oder das Gesundheitsrisiko existieren für die spezifische Sportart, Disziplin oder den Wettkampf, die durch

die Leistungskriterien reguliert werden sollen.

(C) **Trans Frauen** im Breitensport

Da es aktuell für viele Sportarten und Disziplinen keinen eindeutigen wissenschaftlichen Konsens gibt, welche Zulassungskriterien sinnvoll sind, gilt es im Breitensport so pragmatisch wie möglich vorzugehen. Gerade im Amateur- und Breitensport sind Selbstbestimmung und das physische und psychische Wohlergehen der Athletinnen hoch zu gewichten. Das Liechtenstein Olympic Committee empfiehlt deshalb, die Teilnahme von trans Frauen an Frauenwettkämpfen grundsätzlich zu ermöglichen. Auf jeden Fall soll in entsprechenden Fällen bei betroffenen Vereinen und Teams Aufklärungsarbeit geleistet und Toleranz geschaffen werden.

(D) *Transgender Athlet*innen vor der Pubertät*

Kinder und Jugendliche trans Athleten sollen vor der Pubertät ohne Restriktionen bei dem präferierten Geschlecht teilnehmen dürfen. Ab der Pubertät empfehlen wir, sie wie oben beschrieben zu behandeln. Dabei ist festzuhalten, dass das Einsetzen der Pubertät für jede Person individuell bestimmt werden sollte.

Anti-Doping-Bestimmungen

Grundsätzlich gelten auch für alle trans Athlet*innen jederzeit die Anti-Doping-Bestimmungen. Diesbezüglich kann eine [Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken](#) notwendig sein, insbesondere wenn sich Transgender Athlet*innen im Prozess der Angleichung der biologischen Geschlechtsmerkmale befinden. Zusätzliche Informationen zur Vorgehensweise und Kontaktadressen sind auf der Website von Swiss Sport Integrity unter der Rubrik [ATZ für trans Athlet*innen](#) zu finden.

Intersexualität/Intergeschlechtlichkeit

Vom Begriff Trans kann man den Begriff Intersexualität oder Intergeschlechtlichkeit unterscheiden. Intergeschlechtliche Menschen haben von Geburt an einen Körper, der nicht der medizinischen Norm von «männlich» oder «weiblich» entspricht. Dies ist beispielsweise auch bei der südafrikanischen Leichtathletin Caster Semenya der Fall, deren Geschichte international Bekanntheit erlangt hat. Sie hat weibliche Geschlechtsattribute, fühlt sich auch als Frau, besitzt aber die typisch männlichen Geschlechtschromosomen XY und damit verbunden einen für Frauen aussergewöhnlich hohen Testosteronwert. Der Internationale Leichtathletikverband (IAAF) hat von ihr gefordert, diesen Testosteronwert künstlich zu senken, um an Frauenwettkämpfen teilnehmen zu dürfen. Gegen diese Regelung ist Caster Semenya juristisch vorgegangen, ist aber am Tribunal Arbitral du Sport (TAS) gescheitert. Obwohl die Regelung der IAAF vom TAS als diskriminierend für intergeschlechtliche Personen beurteilt wird, sei der Schutz von Frauen bezüglich sportlicher Fairness höher einzustufen als die Diskriminierung von Intersexuellen. Die Diskriminierung sei ein „notwendiges, angemessenes und verhältnismässiges Mittel, um die Integrität der Frauenleichtathletik



[...] zu wahren.“³ Auch das Bundesgericht hat diesen Beschluss des TAS bisher nicht umgesetzt. Es ist also davon auszugehen, dass auch Intersexuelle von Zulassungskriterien betroffen sein können, wenn diese auf dem *IOC Framework* basieren.

³ <https://www.nzz.ch/sport/tas-intersexuelle-caster-semenya-verliert-vor-gericht-ld.1460979> (Besucht am 21.08.2023)